

## **Position zur Novellierung des Landeshochschulgesetzes Nordrhein-Westfalen**

Im Zuge des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes NRW müssen bis 2020 die Grundordnungen der Hochschulen so angepasst werden, dass sie dem genannten Gesetz nicht widersprechen. Als Empfehlungen zur Art und Weise, in welcher die Grundordnungen angepasst werden können, hat die Bundesfachschaftentagung Biologie Essen WiSe 2019/20 die folgende Vorschläge verfasst.

### § 3 Abs. 6:

Wir empfehlen den Hochschulen, auch weiterhin eine Klausel zur friedlichen und nachhaltigen Forschung und Lehre in ihren Grundordnungen zu führen.

### § 12 Abs. 5:

Wir empfehlen den Hochschulen, verstärkt auf die Einhaltung von Verfahrensvorschriften bei dem Beschluss neuer Ordnungen zu achten und die öffentliche Bekanntmachung derselben stets zu dokumentieren. Bevorzugt wird hierbei eine Veröffentlichung der Ordnungen in elektronischer Form.

### § 13 Abs. 4, 5:

Wir weisen darauf hin, dass für eine gesunde Gremienarbeit korrekt besetzte Gremien unabdingbar sind und daher zu den Prioritäten der Gremien gehören muss. Darüber hinaus empfehlen wir die Regelung einer Nachwahl im Sinne des § 13 Abs. 5 HG in den Grund- oder Wahlordnungen der Hochschulen.

### § 22 Abs. 2:

Wir empfehlen, bei der in der Grundordnung der Hochschulen geregelten Zusammensetzung des Senats allen Gruppen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 HG Stimmrecht zuzusprechen und eine angemessene Vertretung insbesondere

der Gruppe der Studierenden im Senat sicherzustellen.

§ 46a Abs. 1:

Wir empfehlen, die in allen Grundordnungen vorgesehene Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte auch weiterhin dort vorzusehen.

§ 64 Abs. 1:

Wir wünschen uns von den Studienbeiräten und Fachbereichsräten einen sparsamen und reflektierten Umgang mit der neuen Möglichkeit zur Verordnung von Anwesenheitspflichten in Lehrveranstaltungen.